
Sperrzeitverordnung – Sperrzeit VO Sachsen-Anhalt

Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO)

Vom 21. Oktober 1991

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 5 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 589)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 30 Halbsatz 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Rechtsbereinigungs-gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), in Verbindung mit § 1 Buchst. b des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Imisations-, Gewerbe- und Arbeits-schutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81) und mit § 99 a der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1991 (GVBl. LSA S. 286), wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) Für die Nächte zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai wird die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2 Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen, für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über Vertrauensrechte, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), stattfinden, beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

(2) Die Vorschriften über die Sperrzeit finden keine Anwendung auf den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaften in Kraftfahrzeugen und Schiffen, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt.

§ 3 Allgemeine Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

§ 4 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis

20 Uhr vorverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 10 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzen oder aufheben. Die Befristung ist längstens auf ein Jahr zu begrenzen. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 5 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 3 sind

die Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Gemeinden, die keiner derartigen Körperschaft angehören,

für Regelungen, die sich über das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft, Verbandsgemeinde oder Gemeinde, die keiner derartigen Körperschaft angehört, hinaus erstrecken, die Landkreise,

für Regelungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises - einer kreisfreien Stadt - hinaus erstrecken, die Regierungspräsidien,

für Regelungen, die sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken, das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 4 sind die Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Gemeinden, die keiner derartigen Körperschaft angehören.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 21. Oktober 1991.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Münch
Perschau